

# TÄTIGKEITSBERICHT 2012

---



**Stiftung**  
**Karl Gayer Institut**

# **IMPRESSUM**

## **1. Herausgeber**

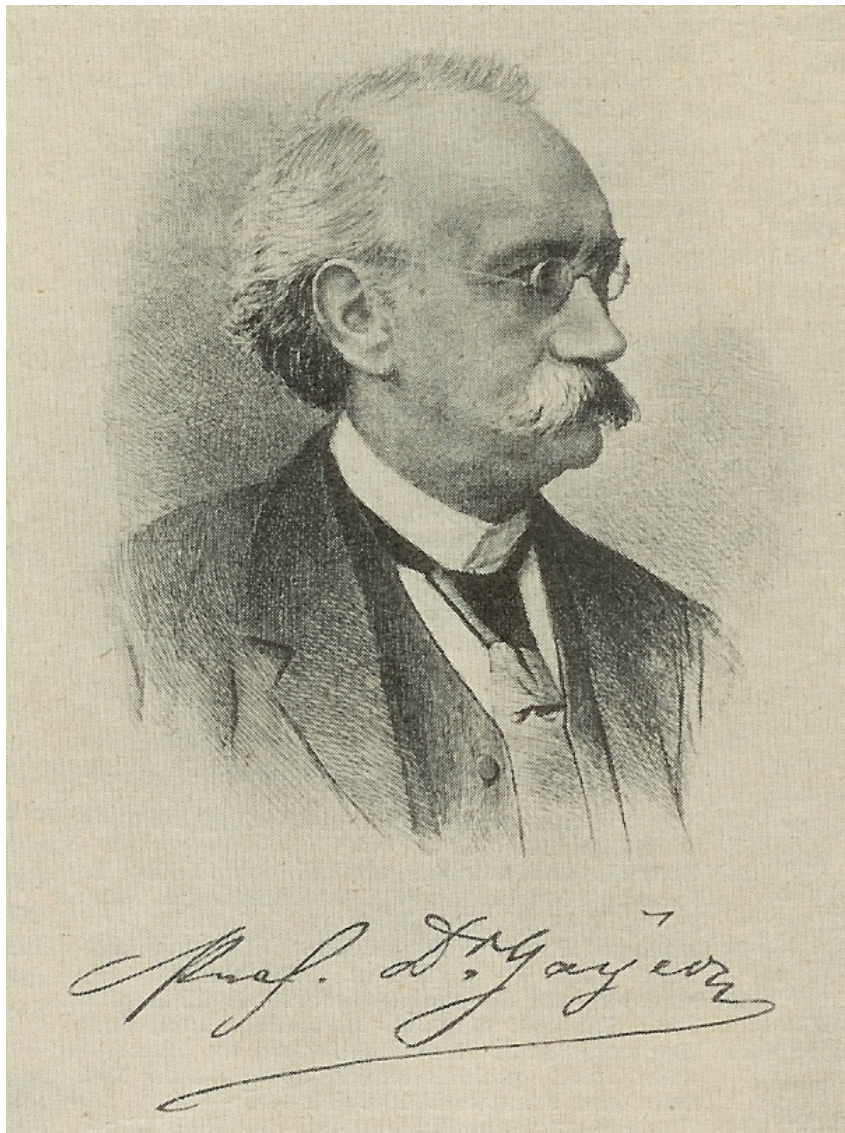
Karl Gayer Institut  
c/o Lehrstuhl für Waldbau  
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 2  
D-85354 Freising  
Germany  
[www.karl-gayer-institut.de](http://www.karl-gayer-institut.de)

## **2. Verfasser**

Bernhard Felbermeier, Reinhard Mosandl

Vorwort .....	2
Stiftungsziele .....	3
Forschung.....	4
Wissenschaftliche Weiterqualifikation .....	5
Waldbauliche Forschungseinrichtungen .....	5
Öffentlichkeitsarbeit .....	6
Anwendung waldbaulichen Wissens.....	7
Organisation .....	7
Satzung.....	8

## Vorwort



Die Stiftung **Karl Gayer Institut** wurde am 14.11.2005 am Ort der ehemaligen Wirkungsstätte des Waldbauprofessors **Karl Gayer** an der Universität München gegründet und am 2.1.2006 als gemeinnützig anerkannt. Seither fördert das **Karl Gayer Institut**

waldbauwissenschaftliche Projekte.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden die laufenden Projektarbeiten zur nachhaltigen Bewirtschaftung Bayerischer Wälder fortgeführt.

## Stiftungsziele

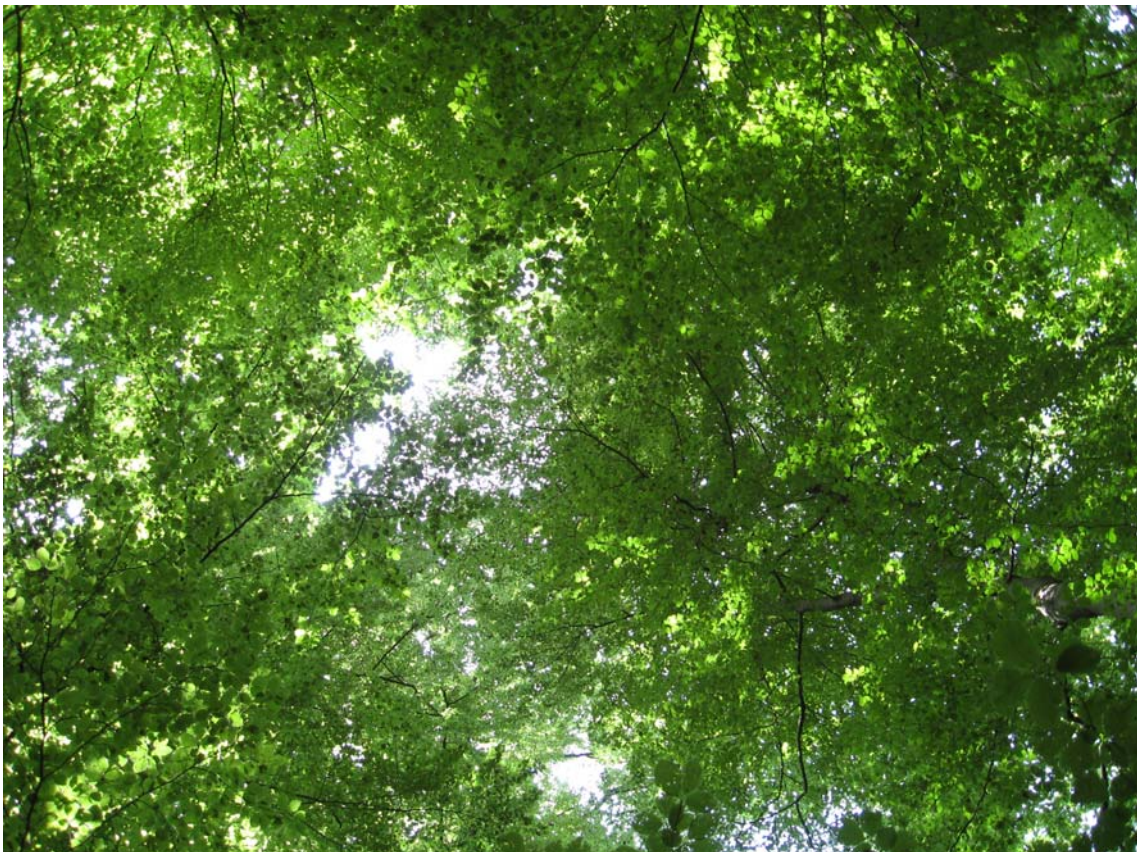
Das **Karl Gayer Institut** beteiligt sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in denen Grundlagenwissen für die nachhaltige Entwicklung der Wälder erarbeitet wird.

Damit leistet das **Karl Gayer Institut** einen wichtigen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Waldbaus. In Seminaren werden der forstlichen Praxis und der Öffentlichkeit aktuelle waldbauwissenschaftliche Ergebnisse näher gebracht.

Waldbauforschung lebt von genauer Beobachtung im Wald und

langjährigen Experimenten mit dem Wald. Das **Karl Gayer Institut** unterstützt daher Maßnahmen, welche dem Erhalt und der Dokumentation waldbaulicher Versuchseinrichtungen dienen. Es trägt waldbauliches Wissen zusammen und stellt dieses der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Stiftung sammelt Dokumente über **Karl Gayer** und sein Lebenswerk. Diese werden archiviert und wissenschaftlich ausgewertet.



# Forschung

## ***Nachhaltige Forstwirtschaft***

Das **Karl Gayer Institut** erforscht im Rahmen der „Nachhaltigkeitskonzeption der Bayerischen Staatsforsten“ neuartige Planungsmethoden zur Optimierung des nachhaltigen Hiebssatzes für die langfristige Forstplanung.

Die Grundlage für einen ökologischen und damit naturnahen Waldbau hat **Karl Gayer** bereits im 19. Jahrhundert gelegt. Aus der Konzeption ist heute ein Programm geworden, das von zahlreichen Forstbetrieben – insbesondere den öffentlichen Verwaltungen – verfolgt wird. Trotz hoher Investitionen in der Vergangenheit konnte sich ein naturnaher Waldaufbau in den letzten 100 Jahren allerdings nur auf begrenzter Fläche entwickeln. Ursachen hierfür sind häufig unzureichend formulierte Zielsetzungen, zu schematische Planungsverfahren und organisatorische Probleme bei der Umsetzung.

Der Ansatzpunkt des Forschungsprojektes ist es daher, die Verfahren in der mittelfristigen Forstbetriebsplanung – unter Förstern auch Forsteinrichtung genannt – mit modernen und flexiblen Planungsmethoden zu ergänzen. Die neuen Verfahren erlauben es in viel größerem Umfang, die in den Forstbetrieben bereits vorhandenen Informationen über den Wald und seine Bewirtschaftung zu nutzen. In

Kombination mit neuen Erkenntnissen aus der Forschung werden diese Daten eingesetzt, um Vorschläge für die Bewirtschaftung des Waldes für einen zukünftigen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren zu erstellen.

Die Komplexität der neuen computergestützten Systeme erlaubt es dabei, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte in die Forstplanung zu integrieren. Die Umsetzbarkeit und Konsequenzen verschiedener Bewirtschaftungsziele können so bereits vor der Planfestlegung umfassend getestet werden.

Mit der Anwendung eines Prototyps des neuartigen Planungsverfahrens in unterschiedlichen Forstbetrieben Bayerns wird das neue Verfahren auf Herz und Nieren geprüft. Dabei werden die Resultate mit Beobachtungen aus unterschiedlichen Waldregionen verprobt, die Anwendbarkeit für die Fachleute der Forstplanung getestet und die Integration des Verfahrens in die Planungsabläufe der Forstbetriebsplanung untersucht. Die Auswirkungen des Verfahrenseinsatzes auf die zukünftige Bewirtschaftung des Waldes wird durch das **Karl Gayer Institut** in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München wissenschaftlich begleitet.

# Wissenschaftliche Weiterqualifikation

## *Förderung durch Beteiligung an der Forschung*

Das **Karl Gayer Institut** unterstützt Studenten und Wissenschaftler durch die Beteiligung an den laufenden Forschungsprojekten. Dadurch wird For-

schern die Möglichkeit eröffnet, unabhängig waldbauliche Forschungsarbeiten durchzuführen und Erfahrungen im Projektmanagement zu sammeln.

# Waldbauliche Forschungseinrichtungen

## *Versuchsflächendatenbank*

Das **Karl Gayer Institut** unterhält in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München eine Versuchsflächendatenbank zur Archivierung waldbaulicher Versuche.

Mit Hilfe der Datenbank werden weltweit waldbauliche Langzeit-

versuche katalogisiert und können Beobachtungsdaten dauerhaft archiviert werden. Damit trägt das **Karl Gayer Institut** zur wissenschaftlichen Dokumentation und zum Erhalt der oft über viele Jahrzehnte laufenden waldbaulichen Untersuchungen bei.

## *Unterhalt waldbaulicher Versuchseinrichtungen*

Das **Karl Gayer Institut** fördert Arbeiten zum Erhalt waldbaulicher Versuchsflächen.

Waldbauliche Versuche müssen über viele Jahre verfolgt werden, um wissenschaftliche Ergebnisse über das Verhalten des Waldes ableiten zu können. Das **Karl**

**Gayer Institut** unterstützte im Jahr 2012 den Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München bei der Instandhaltung und Aufnahme waldbaulicher Versuchsflächen in Bayern.

## ***Herausgabe der Schriftenreihe *Silvicultural Experiments****

Als weiteres Instrument zur Dokumentation wissenschaftlicher Versuche gibt das **Karl Gayer Institut** die Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* heraus. Die Schriftenreihe verfolgt das Ziel, die Dokumentation waldbaulicher

Versuche durch ein eigenes Publikationsorgan zu fördern und existierende Versuchsbeschreibungen, welche oft wichtige wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, für weitere Untersuchungen zugänglich zu machen.

## ***Karl Gayer Archiv***

Zeugnisse, welche das Leben und Wirken Karl Gayers dokumentieren, werden vom **Karl Gayer Institut** archiviert und interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

Mit der Weiterentwicklung des Karl Gayer Archivs soll insbesondere die umfangreiche Literatur gesammelt und systematisiert werden. Um eine dauerhafte Si-

cherung dieser Dokumente zu gewährleisten, werden die Werke digitalisiert und nach Klärung der Urheberrechte über Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Dokumente können so geschont und die Informationsgrundlage über das Leben und Wirken von **Karl Gayer** verbessert werden.

# **Öffentlichkeitsarbeit**

## ***Homepage des Karl Gayer Instituts***

Das **Karl Gayer Institut** informiert auf seiner Homepage über die Aufgaben der Stiftung und aktuelle Aktivitäten des Karl Gayer Instituts. Die Dokumente des Karl Gayer Archivs, die vom **Karl Gayer Institut** herausgege-

bene Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* und Forschungsberichte des **Karl Gayer Instituts** können hier kostenfrei abgerufen werden.

[www.karl-gayer-institut.de](http://www.karl-gayer-institut.de)

## ***Publikationen***

Das **Karl Gayer Institut** informiert über aktuelle Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten in

deutschsprachigen und internationalen Publikationsorganen.



# Anwendung waldbaulichen Wissens

## *Beteiligung an Forschungsprojekten*

Das **Karl Gayer Institut** fördert weltweit die Verbreitung und Anwendung waldbaulichen Wissens.

Waldbauliche Verfahren lassen sich am besten direkt im Wald vermitteln. Daher führt das **Karl**

**Gayer Institut** regelmäßig Forstwissenschaftler auf Exkursionen zu waldbaulichen Versuchsflächen. Vor Ort werden die Durchführung und Wirkung verschiedener Eingriffe in den Wald demonstriert.

## Organisation

Vorstand	Prof. Dr. Reinhard Mosandl
Treuhänder	Prof. Dr. Michael Weber
Stiftungsrat	Prof. Dr. Drs. h.c. Peter Burschel Prof. Dr. med. Jürgen Gayer Prof. Dr. Michael Weber
Geschäftsführung	Dr. Bernhard Felbermeier
Sitz der Stiftung	Kronwinkler Str. 14 c/o Prof. Dr. Michael Weber 81245 München
Kontakt	Dr. Bernhard Felbermeier c/o Lehrstuhl für Waldbau Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 2 85354 Freising Felbermeier@lrz.tu-muenchen.de www.karl-gayer-institut.de
Spendenkonto	Konto 100 601 541 BLZ 742 500 00 IBAN DE67 7425 0000 0100 6015 41 BIC BYLADEM1SRG Sparkasse Niederbayern-Mitte

# Satzung

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

<sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Karl-Gayer-Institut“ mit Sitz in München. <sup>2</sup>Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Treuhänderschaft des Dr. Michael Weber und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete des Waldbaus sowie die Förderung der Erforschung und des Erhaltes des Lebenswerkes Karl Gayers.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- <sup>2</sup>Durchführung waldbaulicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie die Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden. <sup>3</sup>Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung um Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter.

- <sup>4</sup>Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation auf dem Gebiet des Waldbaus. <sup>5</sup>Für die Umsetzung des Ziels beteiligt sich die Stiftung an Vortrags- und Lehrveranstaltungen, schlägt herausragende Wissenschaftler für Förderpreise vor, vermittelt waldbaulich tätige Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen und beteiligt geeignete Wissenschaftler an den Forschungsprojekten im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2.

- <sup>6</sup>Aufbau und Erhalt der hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere einer Forschungsstätte als Sitz der Stiftung, Anlage und Erhalt waldbaulicher Versuchsanlagen sowie Sammlung und Dokumentation waldbaulichen Wissens. <sup>7</sup>Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung langfristig um eine geeignete Immobilie und unterstützt durch Beratung sowie die Bereitstellung von Archivierungs- und Auswertungsmethoden das waldbauliche Versuchs- und Dokumentationswesen. <sup>8</sup>Zur Dokumentation des Lebenswerkes von Karl Gayer wird ein Archiv angelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

- <sup>9</sup>Förderung der Waldbauwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin. <sup>10</sup>Für die Umsetzung des Ziels betreibt die Stiftung Öffentlichkeitsarbeit und beteiligt sich an Akkreditierungsverfahren von Studiengängen.

- <sup>11</sup>Förderung der Anwendung waldbaulichen Wissens. <sup>12</sup>Für die Umsetzung des Ziels publiziert die Stiftung eigene Forschungsergebnisse und berät öffentliche Entscheidungsträger bei waldbaulich relevanten Entscheidungsprozessen auf Basis eigener Forschungsergebnisse im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2 und anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## § 3 Einschränkungen

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

#### *§ 4 Stiftungsvermögen*

(1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### *§ 5 Stiftungsmittel*

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,  
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. <sup>2</sup>Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

#### *§ 6 Stiftungsorgane*

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,  
2. der Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

#### *§ 7 Stiftungsvorstand*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter und einem von ihm bestimmten Stellvertreter.

#### *§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. <sup>4</sup>Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Haushaltsführung,  
2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,  
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). <sup>2</sup>Er kann dazu ebenfalls eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäfts-

führung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.<sup>3</sup>Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.<sup>4</sup>Die Zahlung eines Entgelts darf die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### *§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. <sup>2</sup>Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *§ 10 Stiftungsrat*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Feste Mitglieder sind der Treuhänder und der Emeritus für Waldbau in München. Weitere Mitglieder können auf Dauer von 3 Jahren<sup>15</sup> bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Stifter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis des Stiftungsrates.

#### *§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. <sup>2</sup>Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere

- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
- die Beschlussfassung im Rahmen des § 13.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

#### *§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats*

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Treuhänder hat ein Vetorecht, wenn Entscheidungen des Stiftungsrates nicht den Zielen der Stiftung entsprechen oder durch Entscheidungen des Stiftungsrates Nachteile für die Stiftung entstehen können.

(4) <sup>1</sup>Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) <sup>1</sup>Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### *§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung*

(1) <sup>1</sup>Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Treuhänder.

(2) <sup>1</sup>Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates. <sup>3</sup>Der neue Stiftungszweck muss bei anerkannter Gemeinnützigkeit des ehemaligen Stiftungszwecks ebenfalls steuerbegünstigt sein. <sup>4</sup>Insoweit bedarf der Beschluss der Einwilligung der Finanzverwaltung.

### *§ 14 Vermögensanfall*

<sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „den Stiftungswald der Universität München“. <sup>2</sup>Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### *§ 15 Stiftungsaufsicht*

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Treuhänders.

(2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftungsaufsicht und Treuhandverwaltung erfolgt ehrenamtlich.



## Bildnachweis

- Titelbild      Buchenbrennholz aus naturnaher Bewirtschaftung (*Fagus sylvatica* L.) (Foto B. Felbermeier)
- S. 2            Prof. Karl Gayer (Repro Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München)
- S. 3            Buchenkronen im Frühjahr (Foto B. Felbermeier)

